

Deutsches Rotes Kreuz e.V. - Carstennstr. 58 - 12205 Berlin

An die Mitglieder des Ausschusses für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Der Generalsekretär

Carstennstraße 58
12205 Berlin
Tel. +49 30 85404-0
www.DRK.de
drk@DRK.de

Durchwahl
030 85404-274
Fax
030 85404-474

Berlin, 24.04.2009

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des
Kinderschutzes (Kinderschutzgesetz)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Griese, sehr geehrte Mitglieder des
Ausschusses für Familien, Senioren, Frauen und Jugend,

das Deutsche Rote Kreuz begrüßt grundsätzlich das Engagement der
Bundesregierung, den Kinderschutz in Deutschland zu verbessern. Allerdings
wird aus unserer Sicht der vom Kabinett vorgelegte Gesetzesentwurf diesem
Anspruch nicht gerecht.

Ein wesentlicher Aspekt der geplanten Änderungen betrifft die
Datenweitergabe von Geheimnisträgern nach § 203 StGB. Demnach sollen
gemäß Art. 2 § 2 KiSchZusG etwa Ärzte und Anwälte in Zukunft befugt sein,
dem Jugendamt Meldung zu erstatten, sofern ihnen „gewichtige
Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder
Jugendlichen“ bekannt werden.

Eine Weitergabe von Informationen im Zusammenhang mit einer
Kindeswohlgefährdung ist wichtig und notwendig. Auch für
Berufsgeheimnisträger ist sie bereits nach bestehender Rechtslage unter
Berufung auf § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand) möglich. Die von der
Bundesregierung in der Gesetzesbegründung dargelegte gegenwärtige
Rechtsunsicherheit für Geheimnisträger ist für das Deutsche Rote Kreuz
nicht nachvollziehbar, die Notwendigkeit einer weiteren gesetzlichen
Regelung daher aus Sicht des DRK nicht notwendig.

Das DRK befürchtet eine im Sinne des Kinderschutzes kontraproduktive
Wirkung. Dieser Einschätzung liegt zugrunde, dass die geplante Vorschrift
eine Meldung an das Jugendamt bereits im Vorfeld einer tatsächlichen
Gefährdung, nämlich „um eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen“,
ermöglicht. Dies wird zur Folge haben, dass die vertrauliche Beziehung
zwischen Mandanten bzw. Patienten und den Geheimnisträgern untergraben
wird und einige Erziehungsberechtigte beispielsweise notwendige

medizinische Untersuchungen ihrer Kinder nicht mehr in Anspruch nehmen werden.

Sollte der Bundestag die Notwendigkeit eines weiteren Regelungsbedarfes sehen, ist daher dringend darauf zu drängen, den Aspekt der Datenweitergabe zur Gefährdungseinschätzung aus dem Gesetz zu streichen und eine Meldung an das Jugendamt nur bei Vorliegen von gewichtigen und tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls zu ermöglichen.

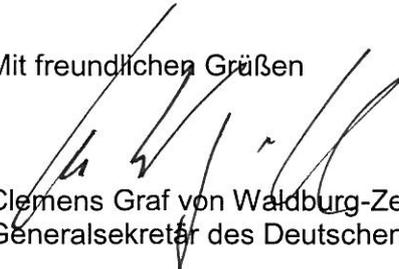
Grundsätzliche Zweifel hegt das DRK auch im Hinblick auf die in Art. 2, § 3 beabsichtigte Ausweitung der Weitergabe von Informationen auf andere Berufsgruppen. Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, sind diese von der gesetzlichen Schweigepflicht unberührten Berufsgruppen bereits gegenwärtig zur Datenweitergabe befugt bzw. verpflichtet. Dennoch würde die geplante Änderung nicht folgenlos bleiben. Analog zu Art. 2, § 2 ermöglicht auch diese Vorschrift eine Weitergabe von Informationen zur Gefährdungseinschätzung und damit eine Meldung unterhalb der Kindeswohlgefährdung. Überdies werden diese Berufsgruppen, zu denen etwa auch Bade- oder Schulhausmeister gehören, verpflichtet, ihren Verdacht auf Kindeswohlgefährdung den Erziehungsberechtigten vor der Datenweitergabe mitzuteilen. Diese Berufsgruppen sind für ein solch sensibles Gespräch jedoch fachlich nicht qualifiziert. Aus den genannten Gründen spricht sich das DRK für eine ersatzlose Streichung des § 3 aus, mindestens aber für eine Streichung der Formulierung „eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen oder“.

Auch im Hinblick auf den zweiten zentralen Aspekt des geplanten Kinderschutzgesetzes erkennt das Deutsche Rote Kreuz die Gefahr einer kontraproduktiven Wirkung. Die Bundesregierung beabsichtigt in Art. 2, § 1 KiSchZusG, die Jugendämter zu obligatorischen Hausbesuchen zu verpflichten. Diese sind auch aus Sicht des Deutschen Roten Kreuzes ein probates Instrument im Sinne des Kinderschutzes und gehören bereits jetzt in aller Regel zur fachlichen Praxis. Nach Meinung des DRK wird eine gesetzliche Verpflichtung der Jugendämter zu regelhaften Hausbesuchen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung jedoch dazu führen, dass diese wieder stärker als Kontrollinstanz denn als Unterstützung für Familien in Notlagen begriffen werden und damit grundsätzlich auch die Kooperationsbereitschaft von Familien mit dem Jugendamt gestört wird. Überdies erscheinen untergesetzliche Ausführungsvorschriften und Empfehlungen (z.B. vom Deutschen Städtetag) differenzierter, um verschiedenen Fallkonstellationen gerecht werden zu können. Deshalb plädiert das DRK für eine Streichung des geplanten Art. 2, § 1 KiSchZusG.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung des Kinderschutzes trotz einiger guter Ansätze (z.B. die Regelung zum Informationsaustausch der Jugendämter bei einem Ortswechsel der Erziehungsberechtigten in Art. 2, § 2) den Kinderschutz in Deutschland nicht verbessert. In Bezug auf die zuvor bemängelten Punkte ist gar eine Verschlechterung des Status Quo zu befürchten.

Im vorliegenden Schreiben hat das DRK seine Bedenken auf die seiner Ansicht nach zentralen Schwächen des Gesetzesentwurfs fokussiert. Eine ausführliche Stellungnahme wird den Mitgliedern des Ausschusses im Vorfeld der geplanten Anhörung Ende Mai zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Clemens Graf von Waldburg-Zeil
Generalsekretär des Deutschen Roten Kreuzes